

**KV-Nr.: 215**

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt  
und ist vollständig durchnummeriert.**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständig-  
keit zu überprüfen.**

1

**FRANK DIETER HILGERS**  
Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Hilgers, Hauptstraße 100, 51465 Bergisch Gladbach

Amtsgericht Bergisch Gladbach  
Schlossstraße 21  
51429 Bergisch Gladbach



51465 Bergisch Gladbach, den 09.03.2007

Hauptstraße 100

Telefon (02202) 87365

Telefax (02202) 83657

Bürozeiten: 8.30 -13.00 & 15.00 - 18.00 Uhr

Sprechstunden: 15 - 18 Uhr und nach Vereinbarung

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

44/05-Engelmann

**Klage**

des Dietrich Wickmann, Rothenbacher Weg 25, 51503 Rösrath,

Klägers,

– Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank Dieter Hilgers, Hauptstraße 100,  
51465 Bergisch Gladbach –

gegen

die Glockner GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Markus Hellmeier, Am Pützchen 2,  
51519 Odenthal,

Beklagte.

Namens und im Auftrag meines Mandanten erhebe ich Klage. Ich bitte um Anberaumung eines zeitnahen Termins, in dem ich beantragen werde,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.160,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

### Begründung

Der Kläger ist Eigentümer des Hauses Rothenbacher Weg 25, 51503 Rösrath. Im ehemaligen Arbeitszimmer des Klägers befand sich ein Linoleumboden, den der Kläger für ein Arbeitszimmer unangemessen fand, und über den er daher Teppich verlegen wollte. Da jedoch der Kläger und seine Frau planten, falls sie Kinder bekommen sollten, das Zimmer als Kinderzimmer zu nutzen, wollten sie den Linoleumboden nicht zerstören. Sie wandten sich daher im Mai 2005 an die Beklagte, eine Teppich-Spezialfirma, und fragten nach der Möglichkeit einer Verlegung des Teppichs ohne Zerstörung des Linoleumbodens. Herr Hellmeier, der Geschäftsführer der Beklagten, teilte dem Kläger mit, dass es die Möglichkeit gebe, den Teppich mit einem Spezialkleber namens „Vlies-Fix“ zu verlegen. Nach Angaben des Herrn Hellmeier sollte eine spätere Entfernung des Teppichs dann ohne Beschädigung des Untergrundes möglich sein. Der Kläger gab aufgrund dieser Angaben bei der Beklagten die Verlegung des Teppichs mit dem angegebenen Spezialkleber „Vlies-Fix“ in Auftrag.

**Beweis:** Zeugnis der Helga Wickmann, Rothenbacher Weg 25, 51503 Rösrath

Im Juni 2005 wurde der Teppich dann durch die Beklagte verlegt. Die Arbeiten wurden durch einen Mitarbeiter der Beklagten namens Torben Hennemann durchgeführt.

Im Frühjahr 2006 wurde die Ehefrau des Klägers dann schwanger. Das ehemalige Arbeitszimmer sollte daher nun als Kinderzimmer genutzt werden. Da der Kläger und seine Ehefrau für ein Kinderzimmer den ursprünglichen Linoleumboden praktischer fanden, entschlossen sie sich im November 2006, den Teppich wieder entfernen zu lassen. Hiermit beauftragten sie wiederum die Beklagte.

Der Teppichboden wurde sodann am 21.11.2006 durch einen Mitarbeiter der Beklagten namens Karsten Zimmer entfernt. Bei der Entfernung des Teppichs wurde der Linoleumboden erheblich beschädigt. Herr Zimmer erklärte dem Kläger und seiner Ehefrau, dass der Teppich keineswegs mit „Vlies-Fix“, sondern mit einem herkömmlichen Kleber verklebt gewesen sei. Infolge dessen habe er sich von dem Linoleumboden nicht mehr ohne Beschädigungen desselben lösen lassen.

**Beweis:** Zeugnis der Helga Wickmann, b.b.

Der Kläger telefonierte daraufhin noch am selben Tag mit Herrn Hellmeier, dem Geschäftsführer der Beklagten, und berichtete ihm von der Sache. Herr Hellmeier meinte jedoch, dass das gar nicht sein könne und dass er zu einer Schadensbeseitigung durch seine Firma keine Veranlassung sehe. Er lehnte jegliche Verantwortung ab und war noch nicht einmal bereit, sich den Schaden anzusehen. Er meinte sinngemäß, dass das das Problem des Klägers sei.

**Beweis:** Vernehmung des Klägers als Partei

Der Kläger hat daraufhin die Firma Henke OHG mit der Verlegung eines neuen Linoleumbodens beauftragt. Hierfür hat er 1.160,00 € bezahlen müssen. Nach Auskunft des Mitarbeiters der Henke OHG, Herrn Günther Meier, der die Neuverlegung vorgenommen hat, war der alte Linoleumfußboden irreparabel beschädigt, so dass nur eine vollständige Neuverlegung in Betracht kam.

**Beweis:** Rechnung der Henke OHG vom 14.12.2006 als Anlage K1  
Zeugnis des Günther Meier, zu laden über die Henke OHG, Hauptstraße 199,  
51503 Rösrath  
Sachverständigengutachten

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 20.12.2006 unter Fristsetzung zum 15.01.2007 aufgefordert, ihm diese Kosten zu erstatten.

**Beweis:** Schreiben des Klägers vom 20.12.2006 als Anlage K2

Da sich die Beklagte jedoch bis heute nicht gerührt hat, ist nunmehr Klage geboten.



(Hilgers)  
Rechtsanwalt

**Beglaubigte und einfache Abschriften zur Zustellung an Gegner anbei.**

# Henke OHG

Anlage\_K1

Hauptstraße 199  
51503 Rösrath  
Tel.: 02205 / 48735-0  
Fax: 02205 / 48735-10

---

## Rechnung

Datum: 14.12.2006  
Rechnungs-Nr.: 6616  
(bitte bei Zahlung angeben)  
USt.-Nr.: 216/5892/0376

Linoleumfußboden (50,00 € / qm) 20 qm	1.000,00 €
Umsatzsteuer (16 %)	160,00 €
Rechnungsbetrag	<u>1.160,00 €</u>

Wir bitten Sie um Zahlung des Rechnungsbetrags binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt unter Angabe der Rechnungsnummer auf unser Konto Nr. 48672976 bei der Kreissparkasse Köln (BLZ 370 680 29).

Dietrich Wickmann  
Rothenbacher Weg 25  
51503 Rösrath

5  
Anlage\_K2

Glockner GmbH  
z. Hd. Herrn Hellmeier  
Am Pützchen 2  
51519 Odenthal

Rösrath, den 20.12.2006

Sehr geehrter Herr Hellmeier,

wie ich Ihnen bereits am Telefon am 21.11.2006 mitgeteilt habe, sind bei der Entfernung des Teppichbodens erhebliche Schäden an dem Linoleumboden entstanden. Ihr Mitarbeiter, Herr Karsten Zimmer, hat mir gesagt, dass die Schäden entstanden sind, da entgegen der damaligen Vereinbarung ein herkömmlicher Kleber verwandt wurde.

Ich musste daher einen neuen Boden verlegen lassen. Hierfür sind Kosten in Höhe von 1.160,00 € entstanden.

Bitte überweisen Sie mir diesen Betrag auf mein Konto Nr. 3749107 bei der Kreissparkasse Köln BLZ 370 680 29 bis spätestens 15.01.2007. Sollte ich bis dahin keinen Zahlungseingang feststellen können, sehe ich mich gezwungen, rechtliche Schritte einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dietrich Wickmann

HANS-BERNHARD STRIEDER  
RECHTSANWALT

HAHNENSTRAÙE 12 · D-50667 KÖLN · FON (0221) 92 59 85-0 · FAX (0221) 92 59 86-20 · GSM 0170/2987446 · E-MAIL: RAHBS@t-online.de

HANS-BERNHARD STRIEDER, HAHNENSTRAÙE 12, D-50667 KÖLN  
Gerichtsfach K 1445

Amtsgericht Bergisch Gladbach  
Schlossstraße 21

51429 Bergisch Gladbach

Az.: 5 C 88/07



Köln, den 12. April 2007

In dem Rechtsstreit  
Wickmann ./. Glockner GmbH

bestelle ich mich für die Beklagte. Diese wird sich gegen die am 22.03.2007 zugestellte Klage verteidigen. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen, die Klage abzuweisen.

Begründung

Die Klage ist bereits unzulässig, da die Beklagte seit dem 01.04.2007 ihren Sitz in Köln hat. Zuständig ist daher das Amtsgericht Köln.

Wie Nachforschungen ergeben haben, ist es zwar zutreffend, dass der Angestellte der Beklagten, Herr Hennemann, einen herkömmlichen Kleber verwandt hat. Dies ist ein bedauerliches Versehen gewesen. Der Mitarbeiter hat die Kleber verwechselt.

Hieran trifft aber die Beklagte kein Verschulden, da sie den Mitarbeiter ordnungsgemäß angewiesen hat.

Den Inhalt des Telefonats am 21.11.2006 stellt der Kläger falsch dar. Zutreffend ist, dass der Kläger die Sachlage geschildert hat. Herr Hellmeier hatte den Kläger dann gebeten, ihm diese Schilderung kurz schriftlich zukommen zu lassen. Hiermit erklärte sich der Kläger einverstanden. Herr Hellmeier hat keinesfalls erklärt, dass die Beklagte keine Verantwortung treffe und dass das allein Sache des Klägers sei. Er wollte vielmehr die Sache prüfen und dafür etwas Schriftliches in den Händen halten. Unter diesen Umständen ist kein Anspruch gegeben.

  
(Strieder)  
Rechtsanwalt

Partner: Evolve Scott \* Strieder \* Boulez

Evolve Scott, Solicitors, Glebe House, North Street, GB 49700 Wareham, Dorset BH 20 4AN, Tel.: (00441929) 554344, Fax: 556792  
Maitre Daniel Boulez, Avocat à la Cour, 11 bis Place Hoche, F 78001 Versailles, Tel.: (00331) 30502884, Fax: 39502573

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts  
Geschäftsnummer: 5 C 88/07

7  
Ort, Datum  
Bergisch Gladbach,  
den 03.07.2007

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Schneider  
als Richter

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Wickmann ./ . Glockner GmbH

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger persönlich und Rechtsanwalt Hilgers,
2. für die Beklagte deren Geschäftsführer Herr Hellmeier und Rechtsanwalt Strieder.

Die Sach- und Rechtslage wurde zunächst im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits kam nicht zu Stande.

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 09.03.2007.

Der Beklagtenvertreter stellte den Klageabweisungsantrag aus dem Schriftsatz vom 12.04.2007.

Die Parteienvertreter verhandelten mit den gestellten Anträgen zur Sache. Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

b.u.v.

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

**Vom Abdruck des übrigen Protokolls wurde abgesehen.**



### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der 03.07.2007.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Zulassung der Berufung ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung. Odenthal und Rösrath liegen im Bezirk des Amtsgerichts Bergisch Gladbach und des Landgerichts Köln. Köln verfügt über ein eigenes Amtsgericht.

Soweit Anlagen nicht abgedruckt sind, ist davon auszugehen, dass sie den vorgetragenen Inhalt haben.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

## Prüfervermerk zur Vortragsakte – KV-Nr. 215

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Die Klage dürfte zulässig und begründet sein.

### **I. Zulässigkeit**

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Bergisch Gladbach ist nach §§ 12, 17 ZPO örtlich zuständig. Da die Beklagte ihren Sitz erst nach Rechtshängigkeit nach Köln verlegt hat, ändert dies nach § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO nichts an der Zuständigkeit.

### **II. Begründetheit**

Die Klage dürfte auch begründet sein.

#### **1. Anspruch aus §§ 634 Nr. 2, 637 BGB**

Der Kläger dürfte jedoch keinen Anspruch aus §§ 634 Nr. 2, 637 BGB haben.

Die dem Kläger entstandenen Kosten dürften zunächst nicht im Rahmen der Rechtsfolge der §§ 634 Nr. 2, 637 BGB ersatzfähig sein. Nach diesen Vorschriften kann der Besteller Ersatz der ihm durch eine Selbstbeseitigung des Mangels entstandenen Kosten erlangen. Bei der Beseitigung der an dem Linoleumboden entstandenen Schäden dürfte es sich jedoch nicht um Mangelbeseitigung, d.h. um die Herstellung des vertragsgemäßen mangelfreien Werks handeln. Die Mangelbeseitigung dürfte vielmehr allein die Neuverklebung des Teppichs mit dem vertragsgemäßen Kleber beinhalten, nicht aber die Beseitigung von an dem Linoleumboden entstandenen Schäden.

Eine andere Auffassung dürfte bei entsprechender Begründung vertretbar sein.

Es fehlt überdies an der nach § 637 Abs. 1 BGB erforderlichen Fristsetzung. Diese ist zwar nach §§ 637 Abs. 2, 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft verweigert. Beweispflichtig für die nach dem Vortrag des Klägers gegebene, jedoch von der Beklagten bestrittene Leistungsverweigerung ist der Kläger. Der Kläger ist jedoch beweisfällig geblieben. Die von ihm beantragte Parteivernehmung seiner selbst ist nicht zulässig. Gem. §§ 447, 448 ZPO wäre hierfür entweder das Einverständnis der Beklagten oder das Bestehen einer gewissen Anfangswahrscheinlichkeit für die vom Kläger behauptete Tatsache erforderlich. Beides ist nicht gegeben.

#### **2. Anspruch aus §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB**

Der Kläger dürfte jedoch gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 1.160,00 € aus §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB haben.

Die Parteien haben einen Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB geschlossen, der die Beklagte zur Verklebung des Teppichs mittels des Spezialklebers Vlies-Fix verpflichtete. Das Werk war auch mangelhaft i.S.d. § 633 Abs. 2 BGB, da anstelle des vereinbarten Spezialklebers ein herkömmlicher Kleber verwandt wurde. Die Erstellung des insoweit mangelhaften Werkes stellt zugleich eine Pflichtverletzung i.S.d. § 280 Abs. 1 S. 1 BGB dar.

Die Beklagte dürfte diese Pflichtverletzung auch gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zu vertreten haben. Gem. § 278 BGB hat sie neben eigenem Verschulden auch das Verschulden des von ihr eingeschalteten Mitarbeiters als ihrem Erfüllungsgehilfen zu vertreten. Dass dieser die bei der Verwendung des falschen Klebers nicht schuldhaft gehandelt hat, ist durch die Beklagte nicht dargelegt und unter Beweis gestellt worden, was ihr jedoch entsprechend der durch die Formulierung des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zum Ausdruck gebrachten Beweislastverteilung nach Gefahrenkreisen oblegen hätte.

Fraglich ist jedoch, ob nicht §§ 280 Abs. 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB anzuwenden sind, mit der Folge, dass eine Fristsetzung erforderlich gewesen wäre. § 281 BGB gilt für den Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, wobei die Abgrenzung zu § 280 BGB noch nicht abschließend geklärt ist. Nach der herrschenden Meinung erfasst § 281 BGB den Schadensersatz für Mangelschäden bzw. alle Schäden, die durch eine Nacherfüllung beseitigt werden können, während über § 280 BGB Ersatz für Mangelfolgeschäden an anderen Rechtsgütern des Bestellers bzw. Ersatz für Schäden, die durch Nacherfüllung nicht zu beseitigen sind, verlangt werden kann. Hintergrund ist, dass die von § 281 BGB verlangte Fristsetzung zur Nacherfüllung bei letztgenannter Schadensgruppe sinnlos ist (vgl. Sprau, in: Palandt, 66. Aufl. 2007, § 634 Rn. 8 m.w.N.; Heinrich, in: Palandt, a.a.O., § 280 Rn. 18 m.w.N.).

Mit den bereits eingangs unter 1. dargelegten Argumenten dürfte davon auszugehen sein, dass es sich bei den Schäden an dem Linoleumboden um Mangelfolgeschäden handelt, die durch eine Nacherfüllung – d.h. namentlich eine Neuverklebung des Teppichs – nicht zu beseitigen gewesen wären. Mithin dürften §§ 280 Abs. 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB keine Anwendung finden, eine Fristsetzung also nicht erforderlich sein.

Eine andere Auffassung dürfte bei entsprechender Begründung vertretbar sein.

Der Umfang des Schadensersatzanspruchs erstreckt sich gem. § 249 Abs. 2 BGB auf die gesamten zur Neuverlegung des Linoleumbodens aufgewandten Kosten einschließlich der Mehrwertsteuer.

#### **3. Zinsanspruch**

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 291, 288 BGB.

Textkontrolle: BGB, ZPO